

Beglaubigte Abschrift

VG 37 K 366/22 A



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

██████████ Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte BLKR Rechtsanwält*innen,
Mehringdamm 40, 10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 37. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. August 2024 durch

die Richterin ██████████
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde (Ziffer 1 und 2 des angegriffenen Bescheides), wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird der angegriffenen Bescheid vom 1. März 2022 hinsichtlich Ziffer 5 und 6 aufgehoben.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, armenische Staatsangehöriger mit jesidischer Volks- und Religionszugehörigkeit, begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung internationalen Schutzes.

Er reiste 2014 – seinerzeit als minderjähriges Kind – zusammen mit seinen Eltern und seiner Schwester ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 29. Juni 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (Az. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt)). Der dagegen gerichtete gerichtliche Rechtsschutz blieb erfolglos

Im Juli 2017 stellte die Familie einen Wiederaufgreifensantrag zur Feststellung von Abschiebungsverboten, den das Bundesamt nach zwischenzeitlicher Abschiebung im September 2017 nach Armenien mit Bescheid vom 20. November 2017 bestandskräftig ablehnte (Az. Bundesamt). 2019 beantragte der Kläger in Frankreich erfolglos Asyl. Nach eigenen Angaben reiste der Kläger im November 2021 erneut mit seiner Familie ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag.

Das Bundesamthörte hörte den Kläger informatorisch am 20. Dezember 2021 zu Wiederaufgreifensgründen an. Er gab an, sein Bruder sei 2019 unter ungeklärten Umständen während seines Wehrdienstes umgekommen. Außerdem drohe ihm die Einziehung zum Wehrdienst, den er aus Gewissengründen ablehne.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 (Az. Bundesamt) antwortete das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Frankreich an. Dagegen gerichtlicher einstweiliger Rechtsschutz blieb erfolglos (). Das entsprechende Klageverfahren (VG 37 K 16/22 A) erklärten

die Beteiligten nach Ablauf der Überstellungsfrist, Aufhebung des Bescheids vom 6. Januar 2022 und Übernahme des Klägers ins nationale Verfahren übereinstimmend für erledigt.

Das Bundesamt lehnte schließlich mit Bescheid vom 16. November 2022 den Antrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, drohte die Abschiebung nach Armenien an und ordnete für den Fall der Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung an. Zur Begründung führte es aus, das Verfahren werde als Zweitantrag geführt, weil der Kläger bereits identische Asylgründe in dem französischen Asylverfahren vorgetragen habe. Die Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor, da keine neuen Umstände oder Beweismittel vorlägen. Abschiebungsverbote seien insbesondere mit Blick auf den in Armenien drohenden Wehrdienst nicht ersichtlich.

Dagegen richtet sich die am 29. November 2022 bei Gericht eingegangene Klage.

Der Kläger trägt ergänzend vor, er pflege und betreue seinen Vater
, für den aufgrund seiner schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer Angst- und depressiven Störung sowie einer Halluzinose Pflegegrad 3 sowie ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt worden sei. Er sei der rechtliche Betreuer seines Vaters. Dessen Aufenthalt sei aufgrund eines laufenden Asylverfahrens gestattet (VG 37 K 601/23 A). Die Abschiebung des Klägers, der im Übrigen für seine Ausbildung als KfZ-Mechatroniker im Besitz einer Ausbildungsduldung sei, sei daher aus familiären Gründen nicht durchführbar. Der Kläger reicht dazu unter anderem das psychiatrische Fachgutachten des Psychiaters .

vom 10. Juni 2022 und den darauf beruhenden Beschluss des Amtsgericht Lichtenberg vom 22. Juli 2022 (Az.) ein, wonach der Kläger bis Juli 2029 mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Gesundheitssorge, Vermögensangelegenheiten und Wohnangelegenheiten zum rechtlichen Betreuer seines Vaters bestellt wird.

Der Kläger beantragt unter teilweiser Klagerücknahme hinsichtlich Ziffern 1 und 2 des angegriffenen Bescheides vom 16. November 2022,

die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 3 und 4) des angegriffenen Bescheides vom 16. November 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2023 hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückgewiesen (). Mit Beschluss vom 11. März 2024 hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 8. August 2024 ist die Beklagte nicht erschienen. Die Einzelrichterin hat den Kläger zu einem familiären Abschiebungshindernis angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes verweist das Gericht auf die Streitakte und die Erkenntnismittelliste betreffend Armenien (Stand: 16. Mai 2024) sowie die beigezogenen Gerichts-, Asylverfahrens- und Ausländerakten des Klägers und seiner Familienangehörigen (Verfahren der Mutter , geb. , und Schwester VG), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die Kammer ihr das Verfahren mit Beschluss vom 10. Januar 2024 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat.

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten gemäß § 102 Abs. 2 VwGO mit der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 3 und 4) des angegriffenen Bescheides sind rechtswidrig; sie entsprechen nicht den Anforderungen der § 34 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 AsylG und § 59 AufenthG. Ihrem Erlass steht § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG entgegen. Danach erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Abschiebung unter anderem familiäre Bindungen nicht entgegenstehen.

Dies ist aufgrund des Rechts auf Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1, 2 Grundgesetz bzw. Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention dann der Fall, wenn durch eine Abschiebung schutzwürdige familiäre Bindungen im Bundesgebiet zerrissen werden und dies der ausreisepflichtigen Person nicht zuzumuten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 - juris Rn. 12 m.w.N.; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Mai 2018 - 8 ME 3/18 - juris Rn. 47). Art. 6 Abs. 1 GG schützt dabei die Familie als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Der Schutz des Familiengrundrechts zielt darüber hinaus auch generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen, wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern bestehen können. Allerdings kann nur dann, wenn beispielsweise ein erwachsenes Familienmitglied zwingend auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen Deutschlands nicht zumutbar ist, dies einwanderungspolitische Belange zurückdrängen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 2926/13 - juris Rn. 22 f., vom 25. Oktober 1995 - 2 BvR 901/95 - juris Rn. 7 f. und vom 12. Mai 1987 - 2 BvR 1226/83 u.a. - juris Rn. 87).

Dabei kommt es auch im Falle einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Dezember 1989 - 2 BvR 377/88 - NJW 1990, 895, und vom 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 - juris, Rn. 44). Allerdings steht einem betreuungsbedürftigen Familienmitglied kein uneingeschränktes, „absolutes“ Wahlrecht zwischen mehreren betreuungsfähigen erwachsenen Angehörigen zu. Vielmehr ist das öffentliche Interesse an der Ausreise eines ausländischen Familienmitglieds angemessen zur Geltung zu bringen und mit dem Auswahlinteresse des betreuungsbedürftigen Angehörigen und dem Verbleibeinteresse des "ausgewählten" ausländischen Familienmitglied – dem Kläger –

abzuwägen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. März 2019 – 11 S 623/19 –, Rn. 16, juris; VG Ansbach, Beschluss vom 7. Februar 2022 – AN 11 E 21.01536 –, Rn. 25, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 21. Juli 2020 – 12 K 8138/19 –, Rn. 58, juris; Hailbronner, Ausländerrecht, § 60a AufenthG, Rn. 62; zu den Anforderungen an eine solche Abwägung im Einzelfall etwa BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. August 2010 – 2 BvR 130/10 –, Rn. 44, juris).

Nach diesen Maßstäben stehen vorliegend familiäre Bindungen einer Abschiebung des Klägers entgegen.

Der Vater des Klägers ist zwingend auf die Lebenshilfe des Klägers angewiesen. Er leidet u.a. an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer Angst- und depressiver Störung sowie einer Halluzinose (vgl. psychiatrische Fachgutachten des Psychiaters [REDACTED] 2022). Er hat aufgrund seiner psychischen Erkrankung und einem organischen Nervenleiden (okuläre Myasthenia gravis) einen Grad der Behinderung von 80 (Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom [REDACTED] 2024) sowie Pflegegrad 3 (Pflegebescheid des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom [REDACTED] 2024), d.h. er ist gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch in seiner Selbstständigkeit oder seinen Fähigkeiten schwer beeinträchtigt. Er steht u.a. aufgrund der schweren posttraumatischen Belastungsstörung seit [REDACTED] 2022 unter rechtlicher Betreuung für die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten, Wohnangelegenheiten. Der Kläger ist sein rechtlicher Betreuer (vgl. Beschluss des Amtsgericht Lichtenberg vom 22. Juli 2022, Az. [REDACTED]).

In der mündlichen Verhandlung konnte sich die Einzelrichterin auch davon überzeugen, dass der Kläger seiner Aufgabe als rechtlicher Betreuer tatsächlich nachkommt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Lebenshilfe leistet. Er erläuterte nachvollziehbar, wieso er unter seinen Familienangehörigen als rechtlicher Betreuer ausgewählt wurde (aufgrund seiner Sprachkenntnisse, von denen sich die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung selbst überzeugen konnte), dass er bereits als Jugendlicher seinen Vater gepflegt habe und die Übernahme der rechtlichen Betreuung für ihn keine Pflicht darstelle, sondern er dies aus Verbundenheit für seinen Vater tue. Der Kläger konnte auch konkret zum Alltag seines Vaters berichten, in dem er seinen Vater insbesondere am Nachmittag und am Wochenende betreue und unter anderem bei der Körperpflege unterstütze. Er konnte auch zur medizinischen Behandlung seines Vaters detailliert Auskunft geben. Der Kläger konnte auch nachvollzieh-

bar erläutern, wie er die rechtliche Betreuung und die Alltagspflege zeitlich mit seiner Ausbildung vereinbart, nämlich, indem er eigene Freizeitaktivitäten insbesondere am Wochenende einschränkt und darüber hinaus bislang sämtliche seiner jährlich 28 Urlaubstage für die rechtliche Betreuung seines Vaters aufwendet. Bei alledem waren seine Angaben nicht gesteigert, sondern er gab lebensnah an, dass seine Mutter die restliche Alltagspflege seines Vaters übernehme, insbesondere die Mahlzeiten zubereite, Medikamente verabreiche und seinen Vater zu Spaziergängen oder ähnlichem begleite. Die vollständige Betreuung eines Pflegebedürftigen ist auch nicht erforderlich, um eine familiäre Beistandsgemeinschaft bejahen zu können (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Juli 1999 - 13 S 1101/99 - FamRZ 2000, 483, S. 485, juris). Erhebliche Betreuungsleistungen in der Freizeit – wie hier – können ausreichend sein (Haedicke, HTK-AusIR / § 60a AufenthG / Abs. 2 Satz 1 - familiäre Gründe, Stand: 16.10.2020, Rn. 16).

Die Auswahlentscheidung entspricht auch sowohl der besonderen Beistandspflicht von Verwandten in gerader Linie (hier: dem Sohn gegenüber dem hilfebedürftigen Vater) als auch der langjährigen Praxis innerhalb der Familie (vgl. zu diesen Aspekten VGH Mannheim, Beschluss v. 28.3.2019 – 11 S 623/19 - FamRZ 2019, 1020, juris) und es spricht nichts dafür, dass die Auswahl des Klägers als Betreuer asyl- bzw. aufenthaltsrechtlich motiviert ist und deswegen das Interesse des Klägers, weiterhin die rechtliche Betreuung für seinen Vater zu übernehmen, hinter dem öffentlichen Interesse an einer Ausreise zurücktreten muss. Vielmehr ist der Kläger – im Vergleich zu seiner Mutter oder seiner volljährigen Schwester – bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung. Seine Ausbildung als KfZ-Mechaniker laufe nach eigenen Angaben gut, er beende sie in voraussichtlich 1,5 Jahren und habe auch bereits Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert.

Die Hilfe durch den Kläger kann auch nur in Deutschland erbracht werden. Der Vater des Klägers befindet sich in einem laufenden Asylverfahren, sodass sein Aufenthalt zumindest aktuell nach §§ 55 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG gestattet ist. Für die Entscheidung über die Abschiebungsandrohung ist auch nicht erheblich, ob der Aufenthalt eines Familienmitgliedes dauerhaft rechtmäßig ist oder seine Rechtmäßigkeit vom Ausgang des Asylverfahrens abhängig ist. Das Bundesamt kann im Übrigen durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen seiner Verfahrensherrschaft dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Familienmitglied nur über eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens verfügt und eine gemeinsame Ausreise mit

rechtskräftigem Abschluss beider Asylverfahren möglich sein wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. März 2024 – OVG 12 N 24/24).

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Bundesamtes über die Abschiebungsandrohung ist auch das mit Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbeugnis beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und §§ 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

